

lassen, damit er sich die Lehre notire: „daß, wenn ein Verleger an einem Orte mehrere solide thätige Handlungen hat, die sich für seine Sachen interessieren, es keine gute Handelspolitik ist, sie durch andere in ihrem soliden Geschäftsgang stören zu lassen“.

L.

W.

Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 14. d. Bl.

Ist die Sachlage wirklich so, wie hier dargelegt zu lesen, so ist ohne Zweifel der Verleger rechtlich verpflichtet, das Buch nicht bloß zurückzunehmen, sondern dem Sortimentler auch noch die Transportkosten hin und her zu bezahlen. Natürlich muß der Sortimentler vorher evident nachweisen, daß das fragliche Buch nicht für 5 Thlr. 15 Ngr., sondern nur für 3 Thlr. 15 Ngr. ord. verlangt worden.

Leipzig.

Altendorff.

Zwei Fragen aus Preußen.

I. Befindet sich ein in Preußen wegen eines Presilvergehens bestrafter Redacteur, wenn er später als Verleger und noch später als Sortimentler wegen Presilvergehen verurtheilt wird, im ersten resp. zweiten Rückfalle? und geht er dann der Buchhandlungs-Concession nach §. 54. des Preservergesetzes verlustig?

II. Ist ein Buchhändler in Preußen, der zugleich Redacteur eines Wochenblattes, weil er als solcher wegen Presilvergehen bestraft ist, nicht mehr berechtigt, einer Prüfungscommission anzugehören?

Erfahrene Collegen werden um gefällige Mittheilung ihrer Ansicht in diesem Blatte ersucht.

Miscellen.

In Elberfeld — Barmen hat sich unter dem Namen „die Eule“ ein Buchhandlungsgehilfen-Verein gebildet, mit dem löblichen Zwecke: „unter den Gehilfen des Wupperthales ein collegialisch-freundschaftliches Verhältniß einzuführen; seine Mitglieder durch gemeinschaftliche entsprechende Studien auf das preussische Buchhändler-Examen vorzubereiten; deren Literatur- resp. Sortimentskenntnisse durch gemeinsame Lecture von geeigneten Blättern und sonstigen Hilfsmitteln zu erweitern, und durch Unterhaltung über allgemeine interessante buchhändlerische Angelegenheiten den sonst unvermeidlichen Einseitigkeiten in dieser Hinsicht entgegenzuwirken.“ Die Verpflichtung, dem Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen in Berlin beizutreten, hat der Verein rühmlicherweise zu einem besondern Statut erhoben. Der zeitige Vorstand besteht aus den Herren Ad. Spaarmann, Aug. Volkhardt und Jul. Kohlmann.

Berlin, 8. Febr. Die Fraction Vincke ist dem Antrag der Abgeordneten Veit und Köhne wegen Aufhebung der Zeitungsstempelsteuer (Börsenbl. Nr. 17.) nicht beigetreten; sie würde denselben unterstützen, wenn er in Form einer Petition vor das Haus gebracht würde, trägt aber Bedenken, mit Stellung eines selbstständigen Antrags die Initiative zu ergreifen. (Allg. Ztg.)

Aus Neapel. — Einem dem Athenäum mitgetheilten Briefe aus Neapel zufolge traut die dortige Regierung der Wachsamkeit ihrer Bücherensoren nicht mehr so unbedingt, wie bisher, und hat die Polizei ermächtigt, nach Ermessen alle ihr mißliebigen Bücher in den Läden mit Beschlag zu belegen, selbst jene, die das Zollamt und die Censur ohne Anstand passirt haben. Von Appellation sei keine Rede weiter, und den armen Buchhändlern bleibe nichts anderes zu thun übrig, als einen möglichst kleinen Vorrath von Büchern, namentlich von fremden, zu halten. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Verbote.

Vom Rath der Stadt Leipzig sind unterm 7. Febr. von dem Werke:

Das Buch der Reisen und Entdeckungen. II. Band. Dr. David Livingstone. Erforschungstreisen im Innern Afrika's. Leipzig 1859, Spamer.

die Hefte 2—6. wegen darin enthaltener 7 Abbildungen, welche für widerrechtliche Nachbildung der in dem Werke: „Livingstone's Missionstreisen und Forschungen in Süd-Afrika u. s. w. Leipzig 1858, Costenoble“ gleichfalls enthaltenen Holzschnitte zu erachten gewesen, provisorisch mit Beschlag belegt worden.

Ebenso unterm 8. Febr. der 3. 4. und 5. Band des Werkes: Neues Hauslerikon. Eine Handbibliothek für jede Haushaltung. Dritte Ausgabe. Leipzig, Polet.

als eine widerrechtliche Vervielfältigung gegenüber dem Werke: „Das Hauslerikon. Handbuch praktischer Lebenskenntnisse für alle Stände. Leipzig 1835, Breitkopf & Härtel“.

Zuschrift an die Redaction.

Leipzig, den 7. Februar 1859.

Werther Herr Redacteur!

Im Gesamtinteresse und ganz speciell auch in jenem der hiesigen Commissionäre dürfte es liegen, wenn Sie in einer der nächsten Nummern des Börsenbl. bekannt gäben, daß die österreichischen Herren Collegen bei Declarationen ihrer Remittenden nach hier genau unterscheiden möchten:

- a) Bücher innerhalb des Zollvereins gedruckt und verlegt,
- b) Bücher außerhalb des Zollvereins gedruckt und verlegt.

Erklären sie nur: „Bücher“ (wie bisher üblich), so läuft jeder Ballen Gefahr, hier ganz speciell revidirt zu werden, wie mir dies heute mit einer Sendung von . . . ergangen wäre, hätten die Herren Zollbeamten sich nicht mit meiner persönlichen Erklärung begnügt, daß ich dafür haften könne, daß nur inländischer Verlag darin enthalten sei etc. Dieselben meinten jedoch, daß dies nicht allemal geschehen könne, und daß man durch Mittheilung an die Geschäftsfreunde dem Ausschneiden aller Paquets, Verwechseln der Facturen etc. vorbeugen könne, am besten sei es, wenn außerhalb des Zollvereins erscheinene Bücher separat verpackt würden etc.

Achtungsvoll ergebenst

R. R.

Bibliographische Blumenlese X.

betreff. die Einsendung von zwar deutlichen, aber incorrecten Manuscripten an die Exped. d. Börsenbl.

(IX. S. 1858, Nr. 47.)

Benig-Ingerheim, statt Wening-Ingenheim, Civilrecht; — Marcellus, de undicamentis auriacis, statt medicamentis empiricis; — Comensi janua reserata aureani, statt Comenius, Janua reserata aurea; — Renandoti, liturgorum orient., statt Renaudotus, Liturgiae orient.; — Institutiones Heineccii Mühlentruchi, statt Heineccii antiquitates (sec. ord. institut. etc.), ed. Mühlentruch; — Seppert, statt Seppert, altgriech. Bühne; — Panzer, Annales topogr., statt typogr.; — Höppel, statt Hippel, Lebensläufe; — Starzewsky Scriptorum exteri de Russia, statt Starzewsky, Scriptorum exteri saeculi XVI. historiae Ruthenicae; — Stephanonio collectae et declarationibus illustratae, statt Stephanonius, Gemmae coll. et decl. ill.; — Klevemüller, Annales Ferdinandi, statt Khevenhiller, Annal. Ferdinandi; — Zeuß, die Deutsche und Nachbarstämme, statt die Deutschen und die Nachbarstämme; — Podendorf, statt Poggenborff, Handwörterbuch; — Arbanel, statt Abravanel, Comm. etc.; — Memoires de Maximilian Bething, duc de Silly, statt Mémoires de Maximilien de Béthune, duc de Sully; — Wicke, statt Wilken, Gesch. der Kreuzzüge.

Briefwechsel.

Herrn H. H. in A. — Ihre „Anfrage“ über die Gültigkeit einer Unterschrift in der angegebenen Form eignet sich nicht zur Aufnahme; dafür ist entweder das Circular bestimmend, womit die betreffende Signatur bekannt gemacht wurde, oder sonst die allgemeine Plausance.